Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1896.) Instruktion zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837., erwähnten Vereine von Sachverständigen. D. d. den 15. Mai 1838.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni v. J. ertheilt das Staatsministerium zur Bildung der im §. 17. und 31. a. a. O. erwähnten Vereine von Sachverständigen folgende Instruktion:

1) Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche auf etwaniges Erfordern der Gerichte die in dem Gesetze vom 11. Juni v. J. beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefugten Nachbildung, so wie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in hiesiger Residenz errichtet.

2) Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus Sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen wird.

3) Der eine dieser Vereine hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Frage zu begutachten: ob eine Druckschrift (§§. 1. 2. 5—17. des allegirten Gesetzes) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18.), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, so wie welch ein Entschädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren sey? — Bei der Ernennung der Mitglieder dieses Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen: daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler und zwar solche, die sich nicht ausschließend mit dem Sortimentshandel beschäftigen, und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

Für den im §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni v. J. bezeichneten Fall

(Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1838.)

Fall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein im Voraus ein für allemal bestimmter Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im §. 18. a. a. O. erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied hinzuzuziehen.

4) Der zweite Verein hat ausschließlich die Fragen zu begutachten: ob eine unerlaubte Vervielfältigung musikalischer Kompositionen vorhanden, ob ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder nach §. 20. a. a. O. als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage eventuell die diesfällige Entschädigung zu leisten sey.

Dieser Verein wird aus Musikverständigen gebildet, unter denen sich wenigstens zwei Musikhändler befinden müssen.

5) Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunstverständigen, Künstlern und wo möglich auch aus Kunsthändlern, welche zugleich Kunstverständige sind, gebildet werden soll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder die des §. 21. des Gesetzes vom 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der §§. 21. bis 29. a. a. O. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, und wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sey, endlich ob die im §. 29. a. a. O. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde.

6) Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

7) Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, so wie der Stellvertreter erfolgt nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königlichen Justizministerium durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Letzteres hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das Königliche Kammergericht auf diesfälligen Antrag des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medezinal-Angelegenheiten als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.

9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem Corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Behufs der Vor-

Die genaue Beobachtung der Instruktionen v. 15 Mai 1838 u. 25 Februar 1842 wegen des status causae werden wiederholt u. mit dem Bemerken eingeschärft, daß
a) vor der Regulirung des status sämmtliche Partheien über die Sache selbst gehört sein müssen, daß
b) der status vom Gerichte mit Zuziehung der Partheien zu reguliren u. dies nicht etwa der Staatsanwaltschaft zu überlassen ist u. daß
c) die Unterzeichnung des status ein wesentliches Formale des Verfahrens ist. — Rescr. v. 11 Septbr 1858. J. M. Bl. pro 1858 pag. 298.

Vorlegung an den betreffenden Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechselung vorgebeugt ist.

10) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins gelangt ist, ernennt derselbe zwei Mitglieder, welche, unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12) Nach Maaßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

13) Das Gutachten wird dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch den Vorsitzenden eingereicht, von dem Ministerium die Unterschrift der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betreffende Gericht gesendet.

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Rthlr. zu liquidiren, welche von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind.

Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15) Die nähere Ausführung vorstehender Instruktion bleibt dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überlassen.

Berlin, den 15. Mai 1838.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1897.)

(No. 1897.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Mai 1838., betreffend die Annahme von konvertirten Pfandbriefen, Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830. und Kur- und Neumärkisch-Ständischen Obligationen zu den Depositorien der Gerichte und Vormundschaft-Kollegien und die Bestimmung des Zinssatzes bei Ausleihung von Pupillengeldern an Privat-Personen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. d. M. bestimme Ich hierdurch nach Ihren Anträgen:

1) Meine Order vom 3. Mai 1821. (Gesetzsammlung Seite 46.) betreffend die Annahme der Staatsschuldscheine als depositalmäßige Sicherheit, soll auch auf konvertirte Pfandbriefe der landschaftlichen Kreditinstitute, auf Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830. und auf Kur- und Neumärkisch-Ständische Obligationen Anwendung finden;

2) die zu den General-Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Kollegien gehörigen Gelder dürfen von ihnen zum Ankauf konvertirter Pfandbriefe verwendet werden;

3) die in dem §. 490. Titel 18. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und in dem §. 49. Titel 1. der Deposital-Ordnung enthaltene Beschränkung, worauf Pupillengelder nicht unter vier vom Hundert zinsbar ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde an Privatpersonen ausgeliehen werden sollen, ändere Ich hierdurch dahin ab, daß die Ausleihung nicht unter dem in der betreffenden Provinz jedesmal bestehenden Zinsfuße der landschaftlichen Pfandbriefe und niemals unter $3\frac{1}{2}$ Prozent geschehen soll. In den Provinzen, in welchen kein landschaftliches Kreditsystem eingerichtet ist, hat es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Rother.